

ALLGEMEINGÜLTIGE PUNKTE der FISCHEREIORDNUNGEN für die **Vereinsgewässer WESTLICHE GÜNZ, SCHACHEN und MOOSSTOCKWIESEN**

1. Die Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung, der Bezirksfischereiverordnung und der Fischereiordnungen der Westlichen Günz, des Schachen und Moosstockwiesen sind genau einzuhalten. Der Erlaubnisscheininhaber muss im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sein.
2. Den Kontrollorganen (Pächter, Fischereiaufseher, sich ausweisenden Vereinsmitgliedern) ist der staatliche Fischereischein, Erlaubnisschein und Fangergebnis vorzuzeigen.
3. Eisfischen, sowie Legangeln sind verboten.
4. Unrat am Gewässer zu hinterlassen und Schlachtabfälle ins Gewässer einzubringen ist strafbar.
5. Erlaubnisscheininhaber, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, wird der Erlaubnisschein ohne Entschädigung sofort entzogen und Strafanzeige erstattet. Ferner wird das Verfahren zum Entzug des staatlichen Fischereischeins eingeleitet.
6. Für sämtliche Sach- und Personenschäden und Unfälle, die der Fischereiausübende verursacht haftet der Fischereiausübende.
7. Jeder Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, **den Beginn der Fischerei und die von ihm gemachten Fänge sofort auf seiner Fangkarte zu notieren**. Ein neuer Erlaubnisschein wird nur gegen Abgabe, bzw. Vorlage der genauen Aufstellung über das Fangergebnis ausgegeben.
8. Die Abgabe des Fangergebnisses hat spätestens bis zum 15.01.2019 zu erfolgen.
9. Für alle Zeitangaben gilt die Mitteleuropäische Zeit (MEZ-Zeit).
10. Änderungen vorbehalten!

FISCHEREIORDNUNG WESTLICHE GÜNZ

1. Das Fischen darf von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang ausgeübt werden.
2. Gastfischer dürfen das Gewässer nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes befischen.
3. Es darf nur mit einer Handangel gefischt werden. Die Angel darf nur eine Anbiss - Stelle haben.
4. Wurm, Brot, Mais und lebender Köderfisch sind als Köder im gesamten Gewässer untersagt.
Alle Köder sind ausschließlich mit Einzelhaken zu bestücken!
5. Maßige Fische sind zu verwerten. Die Äsche darf gemäß §11Abs.8 AVBayFiG zurückgesetzt werden!
Anfüttern und Hältern ist verboten!
6. Es dürfen täglich 2 und monatlich 15 Edelfische (Forelle, Äsche) gefangen werden. Beachte die ganzjährig Geschützten & die Schonstrecke (*Brücke Luitpoldstraße / AVIA Tankstelle bis Brücke Alexanderstraße*) und Fliegenstrecke (*Wehr in Eldern [Auslauf Mühlbach] bis Brücke Luitpoldstraße [AVIA Tankstelle] und Brücke Alexanderstraße bis Eiserner*

Steg).

7. In der Fliegenstrecke ist eine Befischung ausschließlich mit künstlicher Fliege (Trockenfliege, Nassfliege, Nymphe, Streamer) & Einzelhaken gestattet. „Klassisches“ Fliegenfischen ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben.
8. Mit einer Jahreskarte dürfen max. 45 Edelfische gefangen werden.